



Landesjagdverband Bayern e.V.

im Deutschen Jagdschutz-Verband

Merkblatt

Privilegierung zu den straßenverkehrsrechtlichen Regelungen bei Treib- und Drückjagden für Jagdleiter

Derzeitige Regelung:

Bei Veranstaltung einer Jagd ist der Jagdverantwortliche aufgrund der Gefahrenerhöhung verpflichtet, die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um den Straßenverkehr vor Schaden aus der eröffneten Gefahrenquelle zu bewahren. Ist eine Gefahrenvermeidung durch zeitliche oder räumliche Verlagerung der Jagd nicht möglich, kommen zur Absicherung des Verkehrs vorrangig Gefahrzeichen und Streckenverbote, ausnahmsweise auch Verkehrsverbote in Betracht.

Verkehrsrechtliche Anordnungen dürfen aber grundsätzlich nur von Hoheitsträgern erlassen werden, da sie rechtsverbindlich in die Rechte der Verkehrsteilnehmer eingreifen. Der Jagdverantwortliche muss die entsprechenden Maßnahmen also bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde veranlassen. Bei kurzfristig erforderlich werdenden Bewegungsjagden ist dieses Verfahren aus Sicht der Jägerschaft zu zeitaufwendig.

Geschaffene Vereinfachungen:

Die Anordnung der verkehrsrechtlichen Regelung erfolgt auch weiterhin durch die Straßenverkehrsbehörde. Sie kann aber bei stets wiederkehrenden Jagden oder bei örtlich und/oder verkehrlich gleich gelagerten Fällen im Benehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten im Vorfeld den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich, die anzuwendenden Verkehrszeichenpläne, die jeweils vor Beginn der Treib- und Drückjagd einzuschaltenden Behörden und den Verantwortlichen für die Umsetzung der Anordnung festlegen.

Die spätere Aufstellung der Verkehrszeichen kann dann durch den Jagdleiter in eigener Verantwortlichkeit entsprechend der angeordneten Verkehrsregelung erfolgen. **Die hierzu erforderlichen Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung müssen dazu durch die Beschuldung des Landesjagdverbandes nachgewiesen sein.**

Das Verfahren entspricht dem vereinfachten Verfahren nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1995 (RSA) für Bauunternehmer, die im Straßenraum Arbeiten ausführen, und das sich dort bewährt hat.

Eine vollständige Übertragung der Befugnisse auf die Jagdverantwortlichen in Form einer Beleihung wurde aufgrund der damit verbundenen Haftungsfolgen vom Landesjagdverband ausdrücklich nicht gewünscht.

Den Jägern steht es frei, diese Vereinfachung in Anspruch zu nehmen. Machen sie davon keinen Gebrauch, verbleibt es bei der bislang geltenden Regelung.

Durch die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens konnte aus unserer Sicht eine Regelung erarbeitet werden, die zum einen zügige und unbürokratische Entscheidungen ermöglicht und zum anderen die gesetzlichen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche nicht beeinflusst. Die Regelung ist im Detail zwischen dem Staatsministerium des Innern und dem Landesjagdverband abgestimmt und wurde von beiden Seiten als unbürokratische und praxisgerechte Lösung akzeptiert.

Für noch offene Fragen wenden Sie sich an den Ausschussvorsitzenden

Hubert Kerzel, Ahornstraße 5, 93426 Roding, Telefon: 09461/1634, Fax: 09361/5432, E-Mail: HubertKerzel@t-online.de

München den 4. April 2008

Egbert Urbach

Leiter der Landesjagdschule